

## Stellungnahme des Gemeinderats zum Planungsauftrag der Fraktion SVP betreffend Führung eines Parkplatzregisters

---

### Wortlaut des eingereichten Planungsauftrags

Am 2. März 2016 wurde folgender Planungsauftrag eingereicht:

Wortlaut:

„Seit Ende 2015 sind alle Parkplätze im öffentlichen Raum der Stadt Basel erhoben und in einem Parkplatzkataster dargestellt. Für Riehen fehlen diese Informationen bisher. Trotz Einführung der Parkraumbewirtschaftung konnte die Parkplatzproblematik noch nicht gelöst werden. Immerhin hat sich gezeigt, wo die Schwächen des Systems liegen. Einerseits können die Einwohnerinnen und Einwohner von Riehen ihre Fahrzeuge zwar unbeschränkte Zeit in der blauen Zone parkieren. Andererseits haben aber auch viele auswärtige Personen, die in Riehen arbeiten oder zahlreiche Firmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Angestelltenparkkarten zu erwerben. Wenn die Parkraumbewirtschaftung Erfolg haben soll, muss das System unbedingt nachgebessert werden. Damit die Wirkungskontrolle – wie im Leistungsauftrag 6 Mobilität und Versorgung vorgesehen – überhaupt durchgeführt werden kann, genügt es nicht, nur die Anzahl der verkauften Parkkarten zu zählen. Es muss vorgängig eine Bestandesaufnahme der vorhandenen Parkplätze vorgenommen werden. Ausserdem muss die Zahl der vorübergehend nicht verfügbaren Parkplätze jeweils berücksichtigt werden.“

Mit diesem Planungsauftrag soll der Gemeinderat verpflichtet werden, analog der Stadt Basel bis Ende Jahr ein Parkplatzkataster einzuführen, welches alle Parkplätze im öffentlichen Raum in der Gemeinde enthält. Das Kataster hat mindestens dieselben Informationen zu enthalten, wie dasjenige der Stadt Basel.

Zusätzlich hat das Parkplatzkataster auch Angaben darüber zu enthalten, wie viele Parkplätze jeweils wegen Bauarbeiten oder anderen Gründen vorübergehend aufgehoben sind und wie lange diese Massnahme dauert. Die entsprechenden Informationen sind mindestens monatlich zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen.

Schliesslich wird der Gemeinderat beauftragt, innerhalb derselben Frist (Ende 2016) zu prüfen und zu berichten, ob und unter welchen Voraussetzungen für Parkplätze, welche während länger dauernden Bauarbeiten aufgehoben werden, eine gewisse Mindestanzahl Ersatzparkplätze zur Verfügung gestellt werden können oder von der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt werden müssen.“

sig. Christian Heim  
Heinrich Ueberwasser  
Christian Meidinger  
Eduard Rutschmann

Peter A. Vogt  
Felix Wehrli  
Thomas Widmer-Huber



Seite 2 **Stellungnahme des Gemeinderats**

§ 38 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen bestimmt Folgendes:

*<sup>1</sup>Mit einem Planungsauftrag nimmt der Einwohnerrat Einfluss auf die beabsichtigte Wirkung und die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung, namentlich auf den Politikplan, auf die Leistungsaufträge, auf die Globalkredite sowie auf Menge und Qualität der Leistungen.*

*<sup>3</sup>... Er wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert.*

Das Ziel des Planungsauftrags ist die Verpflichtung des Gemeinderats, mindestens ein Parkplatzkataster nach dem Vorbild der Stadt Basel zu erstellen. Ein solches Leistungsziel könnte auch Gegenstand eines Leistungsauftrags sein, weshalb das Instrument des Planungsauftrags hier zur Anwendung gelangen kann. Worin hingegen die beabsichtigte Wirkung bzw. die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung besteht, erschliesst sich nicht ohne weiteres. Kommt hinzu, dass der Gemeinderat im Rahmen der Interpellationsbeantwortung Christian Heim betreffend Parkplatzmisere aufgrund anhaltender Bautätigkeiten vom 2. März 2016 bereits informiert hat, dass die Parkplatzermittlung in blauer und weisser Zone ohnehin an die Hand genommen wird. Der Planungsauftrag stösst demnach teilweise bereits auf offene Türen.

Der Gemeinderat ist dennoch der Ansicht, dass Sinn und Zweck des Planungsauftrags hinreichend klar sind, in weiten Teilen seinem ohnehin beabsichtigten Handeln entsprechen und auch im gesetzten Zeitrahmen bearbeitet werden können. Insofern erklärt er sich bereit, sich den Planungsauftrag zur Erledigung überweisen zu lassen.

Da sich die Materie des Planungsauftrags im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats bzw. der Verwaltung befindet, wird er gemäss § 38 Abs. 2 lit. b prüfen und berichten, ob und wie die Massnahme umgesetzt wird.

**Der Planungsauftrag ist bei Auslegung im Sinn der vorstehenden Ausführungen an den Gemeinderat zu überweisen.**

Riehen, 22. März 2016

Gemeinderat Riehen  
Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli